
GEMEINDE KIPPENHEIM
Ortsteil Schmieheim
Bebauungsplan "Lindenfeld/Steinhalde"

SATZUNG

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 8. August 1995 (GBl.S.617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (LGBl.S.578, berichtigt S.720), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat den Beb.Plan „Lindenfeld/Steinhalde“ in seiner Sitzung vom 19. Juni 2000 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichn. Teil (s. § 2, Anlage 1)

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Anlage 1 Zeichn. Teil, Maßstab 1:500
- Anlage 2 Bebauungsvorschriften
- Anlage 3 Begründung mit Anhang

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19.6.2000 wird bestätigt.

Ausgefertigt:



Für den Gemeinderat:

Kippenheim, den 11.09.2000

W. Mathis, Bürgermeister

Gemeinde KIPPENHEIM-OT Schmieheim
Ortenaukreis

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Lindenfeld - Steinalde - Erweiterung"

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S.2141),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S.466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S.58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (Gbl. S.617).
- § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes i.d. geänderten Fassung vom 28.4.1993

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Vorschriften beziehen sich nur auf den im zugehörigen zeichnerischen Teil, Anlage 1, dargestellten Geltungsbereich.

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Planungsgebiet ist festgesetzt als:

Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

Die Darstellung erfolgt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Anlage 1)

§ 2 Ausnahmen und besondere Bestimmungen

- (1) Im Gebiet (GE) ist die in § 8 Absatz 3, Ziffer 3 BauNVO genannte Nutzungsart (Vergnügungstätten) gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO als Ausnahme nicht zulässig.

- (2) Im Bereich innerhalb der 75 m Abstandsfläche vom jüdischen Friedhof ist das Gewerbegebiet zusätzlich zu (1) auf nicht wesentlich störende Betriebe eingeschränkt (gem. BauNVO § 6, s. Anlage 1).
- (3) Größere Feuerungsanlagen, die nicht nur zu Heizzwecken genutzt werden, sowie Schornsteine die mehr als 1,5 m über die Gebäude reichen sind nicht zulässig.

§ 3 NEBENANLAGEN

- (1) Nebenanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO sind als Ausnahmen zulässig.
- (2) Anlagen der Außenwerbung, Automaten und Schaukästen sind nur an den Stätten eigener Leistung und nur in Ausnahmen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 4 ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) Die Obergrenzen der Grundflächenzahlen (GRZ), und der maximalen Firsthöhe sind durch Eintragung im zeichnerischen Teil (Anlage 1) festgesetzt.

§ 5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch Baugrenzen festgesetzt.

§ 6 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

- (1) Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß-Rohboden) beträgt bei Betriebsgebäuden max. 0,80 m. Für Wohngebäude kann die Sockelhöhe (OK. Erdgeschoß-Rohboden) max. 1,20 m betragen.
- (2) Die Sockelhöhe ist bezogen auf die Gehweghinterkante vor dem Grundstück.

§ 7 GEBÄUDE UND FIRSTHÖHE

Die maximale Firsthöhe der Gebäude ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Anlage 1) festgesetzt u. beträgt 12 m. Bezugspunkt ist die Gehweghinterkante vor dem Grundstück. Mit dem Bauantrag sind geeignete Profile vorzulegen.

§ 8 GARAGEN

Einzel- und Sammelgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 9 BAUWEISE

- (1) Im zeichnerischen Teil, Anlage 1 ist die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
- (2) Für die Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sind die im BBPlan dargestellten Firstpfeile maßgebend.

§ 10 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN)

- (1) Je 400 qm Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen; unten aufgeführte Bäume für Stell- und Parkflächen, sowie Pflanzungen zur Einbindung des Gebietes nach Süden auf den Privatgrundstücken werden angerechnet. Stell- und Parkplätze sind mit je einem hochstämmigen, einheimischen Laubbaum je 5 Stell- oder Parkplätze zu überstellen. Für eine ausreichende Baumscheibe (mind. 2x2m), sowie Belüftung und Bewässerung muss gesorgt werden. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechend Ersatz zu leisten.
Pflanzenauswahl vgl. Liste im Anhang
- (2) Zur Sicherheit des Verkehrs ist an der Wegeinmündung nach Altdorf die Fläche im Sichtwinkel von Sträuchern und Pflanzungen freizuhalten. Einfriedigungen und Pflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über die Fahrbahn nicht überschreiten.

3.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11 DÄCHER

- (1) Es sind Flachdächer (FD) und geneigte Dächer (D) zulässig.
- (2) Die Dachneigungen können betragen bei geneigten Dächern:

Büro-, Verwaltungs- und Wohngebäude : max. 32°

Fertigungsgebäude : max. 25°

Von diesen Festsetzungen sind Sonderformen bei Fertigungsgebäuden, wie Sheddächer, verglaste Prismendächer, Halbschalen und Pultdächerkombinationen ausgenommen.

§ 12 FASSADEN UND GEBÄUDEGESTALTUNG

- (1) Fassaden mit mehr als 30 m Länge sind durch Vor- und Zurücksetzten von Gebäudeteilen, durch vorgesetzte konstruktive Architekturelemente oder Rankgerüste in der Längenentwicklung zu gliedern.

§ 13 WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind so auszubilden und zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Form und Farbe dem Gebäude und seiner Umgebung anpassen.
- (2) Werbeanlagen dürfen die Fassadenhöhe nicht überragen.
- (3) Unzulässig sind:
 - Lichtwerbung in grellen Farben
 - Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht

§ 14 GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG

- (1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Gelände-verhältnisse so wenig als möglich beeinträchtigt werden. Die Gelände-verhältnisse der Nachbargrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen. Im Bauantrag sind hierzu Profile vorzulegen.

- (2) Die privaten Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und öffentlichen Verkehrsflächen sind zu gestalten als:
- Grünflächen, landschaftsgärtnerisch angelegt und bepflanzt (siehe. Pflanzgebot nach § 10 der Bebauungsvorschriften)
 - Aufstellflächen für PKWs sind in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Die Nutzung als Lagerflächen ist nicht zulässig.
- (3) Die Flächen von Betriebshöfen sind, soweit es sich nicht um Fahrspuren oder Aufstellflächen handelt, in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

§ 15 EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen mit

$h_{\max} = 1.0$ m entlang der Grundstücksgrenzen zum Gehweg sind zulässig, z.B.

- Metallgeflecht
- Heckenbepflanzung mit eingelegtem Metallgeflecht
- Heckenbepflanzung
- Mauer

$h_{\max} = 1,8$ m entlang der übrigen Grundstücksgrenzen, auch am Gehweg, dann aber 1 m zurückversetzt sind zulässig.

Als Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedigung gelten Hinterkante Gehweg/Schrammbord der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. festgelegte Geländeoberfläche im seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereich.

§ 16 ELEKTRISCHE ANLAGEN

Das Niederspannungsnetz zur Stromversorgung ist als erdverlegtes Kabelnetz auszuführen, ebenso die Telefonleitungen.

Hinweise :

- (1) Abfallbeseitigungen und Auffüllungen

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur ausgeführt werden mit :

- reinem Erdaushub

- bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen

Außerdem ist die Verwendung von verunreinigtem Bauschutt und Baustellenabfällen nicht zulässig.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt ist möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu verbringen.

Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

(2) Umweltschutz

Um eine Verringerung der Regenwasserabflußspitzen in die Vorfluter zu erreichen, sind die Flächenversiegelungen im gesamten Baugebiet auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Entlastung der Vorfluter wird die Versickerung von Regenwasser in entsprechend angelegten Teichen auf den privaten Grundstücken empfohlen.

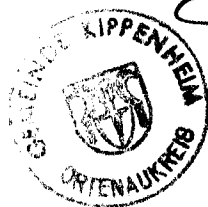
(3) Wasser- und Bodenschutz

Auf das Merkblatt "Bebauungsplan" des ehem. WBA Offenburg (Stand Dez. 1992) wird hingewiesen.

(4) Die Satzungen der Gemeinde Kippenheim über die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung sind zu beachten.

Kippenheim, den 11.09.2000

Für den Gemeinderat



W., Mathis
Bürgermeister

Anhang: Pflanzliste

Bäume:

Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Hochstamm Obstbäume	standortgerechte Sorten

Mindestpflanzqualität H., 3 x v, a.e.w.St. St.U 18 - 20 cm

Baum- und Strauchhecken

Bäume:

dto.

Mindestpflanzqualität H. oder Hei., 3 x v., St.U. 14-16 cm

Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn
Comus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Sambucus Nigra	Schwarzer Holunder
Genista tinctoria	Färberginster
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa caesia	Lederblättrige Rose
Rosa canina	Hundrose
Rosa corymbifera	Heckenrose

Mindestpflanzqualität 1 x v., 60-100 cm.

Kletterpflanzen:

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan „Lindenfeld – Steinhalde – Erweiterung“

1. Ziele des Bebauungsplanes

Der Kippenheimer Ortsteil Schmieheim ist -durch seine Struktur und Lage bedingt- als Wohngemeinde mit geringem Gewerbeanteil anzusehen.

Es ist allerdings Ziel und Absicht der Gemeinde, Kleinbetrieben, deren Entwicklung im Dorfkern eingeschränkt ist oder Kleinbetrieben, die aus dem örtlichen Gewerbe oder Handwerk entstehen, eine ortsnahe Entwicklungsalternative zu ermöglichen. Dies entspricht auch der kommunalen Verpflichtung zur Daseinsvorsorge und Fortentwicklung entsprechender Strukturen.

Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1994 in südlicher Fortsetzung zum Gewerbegebiet Lindenfeld der Bebauungsplan „Lindenfeld-Steinhalde“ aufgestellt und im Juni 1994 als Satzung beschlossen.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet eine Erweiterung des o.g. Planes nach Süden um eine Fläche von ca. 5.000 qm.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die planungs-, bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

Zum Ausgleich der Eingriffsmaßnahmen sind Aussagen bezüglich Erhaltungs- und Pflanzgebote in den Bebauungsvorschriften enthalten.

2. Städtebauliche Konzeption

2.1 Zur Situation

Das Planungsgebiet schließt sich – wie erwähnt - südlich an das vorhandene Gewerbegebiet an. Die Fläche ist im aktuellen FLNP der Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim vom 29.7.1997 als Gewerbegebiet ausgewiesen, so dass der vorliegende Bebauungsplan eine Fortentwicklung des FLNP darstellt.

Das Gelände wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich als Brachwiese genutzt.

2.2 Grundzüge der Planungskonzeption

Verkehr

Die Erschließung ist durch die angrenzende Erschließungsstraße gesichert. Der Straßenverlauf samt Anbindung an die K 5342 wurde bereits im Verfahren des vorangegangenen BBPlanes mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Damals wurde festgelegt, dass die Erschließung des Gebietes nicht durch eine neue Zufahrt an die Kreisstraße erfolgen kann, sondern die vorhandene Anbindung des Weges nach Altdorf zu benutzen und auszubauen ist.

Es ist nun folgerichtig, dass die bisher teilweise anbaufreie Erschließungsstraße durch eine Gebietserweiterung genutzt wird.

Nutzung

Die besondere Art der baulichen Nutzung ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Wegen der räumlichen Nähe zum jüdischen Friedhof sind Einschränkungen in der Nutzung vorgesehen. Zu diesem Zweck sind um einen im Plan bezeichneten Punkt am nordwestlichen Eck des Friedhofes zwei Kreise mit Radien von 25 m und 75 m eingetragen.

Gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird der Bereich innerhalb der 25 m Linie von jeglicher Bebauung freigehalten. Zwischen der 25 m und der 75 m Linie werden nur nicht wesentlich störende Betriebe (gem. BauNVO § 6 für Mischgebiete) zugelassen.

Unzulässig sind weiterhin der Bau von Schornstein- und Feuerungsanlagen über das Maß des zu Heizzwecken der Gebäude notwendigen Umfangs. Darüber hinaus dürfen durch die Gewerbebetriebe keinerlei Emissionen ausgehen, die schädigende Auswirkungen auf die Anlagen des Friedhofes zur Folge haben.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine einheitliche Grundflächenzahl von 0,6, einer Geschossflächenzahl von 1,2 und der maximalen Firsthöhe von 12 m festgesetzt.

Die Bebauungsvorschriften sehen in § 2 Abs.1 vor, dass Vergnügungsstätten grundsätzlich nicht zulässig sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Vergnügungsstätten aller Art in Gewerbegebieten aufgrund des Benutzerkreises und der Benutzungszeiten Konflikte mit den Interessen der Gewerbebetriebe verursachen.

Die vorhandene Freileitung ist durch eine Erdverkabelung zu ersetzen bzw. umzubauen.

3. Grünordnung

3.1 Eingriffsermittlung gem. § 1a BauGB

3.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsgebietes

Das betroffene Gebiet wird derzeit nur als Wiese bzw. Wiesenbrache genutzt. Fließgewässer sind nicht vorhanden. Ebenso ist kein nennenswerter Bewuchs zu finden. Die vorhandenen, noch sehr jungen Obstbäume, stellen noch keine wesentliche Nutzung dar und können problemlos versetzt werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen als Standort für Kulturpflanzen sowie die natürliche Vegetation sind mäßig bis gering einzustufen. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf besitzt der Boden mittlere bis hohe Bedeutung wie auch als Puffer und Filter für Schadstoffe.

Bezüglich des Landschaftsbildes kann davon ausgegangen werden, dass durch die Fortführung des vorhandenen Gebietes und die Lage am Hangfuß eine Einbindung ohne weiteres möglich ist. Die südliche Abgrenzung ist als Ortsrand zu charakterisieren und ist auch durch geeignete Maßnahmen derart zu behandeln.

3.1.2 Bewertung der Eingriffe

Nach den geltenden Vorschriften sind die nach der Minimierung der Eingriffsfolgen verbleibenden, mit der Baugebietsplanung verbundenen, unvermeidlichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen (Optimierungsgebot).

Da Ausgleichsmaßnahmen im eigentlichen Sinn im vorliegenden Fall nicht möglich sind, werden Ersatzmaßnahmen vorgenommen.

Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 5000 qm (0,5 ha) - diese besteht nahezu vollständig aus Wiese und Wiesenbrache.

Durch die geplanten Baumaßnahmen geht der Boden für Kulturpflanzungen und natürliche Vegetation verloren. Als Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Minimierung des Versiegelungsgrades,
- Festlegung wasserdurchlässiger Beläge,
- Einbindung des Gebietes durch Gehölzpflanzungen im Süden

Die Gewährleistung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf dem privaten Grundstück ist im Zusammenhang mit dem Bauantrag gegeben.

Flächennutzung:

Die Angaben beziehen sich lediglich auf die Erweiterungsfläche.

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1	Gewerbegebiet Baufläche	4850	97
2	Öffentliche Verkehrsfläche	-	-
3	Flächen für den Landschaftsschutz	150	3
4	Bruttobauland gesamt	5000	100

Insgesamt kann der Eingriff durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nicht vollständig kompensiert werden. Durch die relativ kleine Baufläche kann dieser Umstand hingenommen werden.

4. Begründung-Zusammenfassung

Im Abschnitt 1 dieser Begründung wurde darauf hingewiesen, dass auch Gemeinden von der Größe und Struktur Kippenheims gehalten sind, gleichfalls für die Schaffung und den Erhalt von gewerblichen Arbeitsplätzen Vorsorge zu treffen. Dies geschieht hiermit durch die Ausweisung von geeignetem Bauland.

Darüber hinaus ist die Gemeinde gehalten, wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Erschließung zu berücksichtigen. Da die Erschließung der betroffenen Fläche durch die bereits für den früheren Planungsabschnitt notwendigen Straße gesichert ist, bietet sich hier eine kostengünstige Lösung zur Schaffung von Bauland an.

Der unvermeidliche Eingriff in die vorhandene Struktur wird durch Ausgleichsmaßnahmen relativiert.

5. Technische Ver- und Entsorgung

Für eine geregelte Ver- und Entsorgung der erschlossenen Fläche muß in gesonderten Fachentwürfen Nachweis geführt werden.

Die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser ist durch die Erweiterung bzw. Ergänzung der vorhandenen Kanalisation gesichert, ebenso die Wasserversorgung für Trink- und Löschwasserzwecke.

Die Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Träger geregelt. Wie erwähnt muss die vorhandene Niederspannungsfreileitung abgebaut und das Erdkabelnetz erweitert werden.

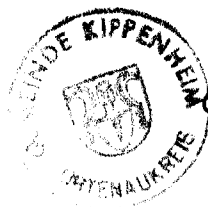
6.0 Kosten

Die Kosten für die Erschließung des Planungsgebietes belaufen sich in etwa auf:

SW- und RW- Kanalisation	80.000.- DM
Straßenbau, Verkehrsgrün und Beleuchtung	200.000.- DM
Wasserversorgung	20.000.- DM
Grünordnung	<u>10.000.- DM</u>
Gesamtkosten	310.000.- DM

Diese Kosten beinhalten auch Baumaßnahmen, die im bereits gültigen BBPlan Lindenfeld-Steinhalde von 1994 dargestellt sind.

Kippenheim, den 11.09.2000



Für den Gemeinderat

W. Mathis
Bürgermeister

Anhang: Pflanzliste

Bäume:

Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Hochstamm Obstbäume	standortgerechte Sorten

Mindestpflanzqualität H., 3 x v, a.e.w.St. St.U 18 - 20 cm

Baum- und Strauchhecken

Bäume:

dto.

Mindestpflanzqualität H. oder Hei., 3 x v., St.U. 14-16 cm

Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn
Comus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Sambucus Nigra	Schwarzer Holunder
Genista tinctoria	Färberginster
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa caesia	Lederblättrige Rose
Rosa canina	Hundrose
Rosa corymbifera	Heckenrose

Mindestpflanzqualität 1 x v., 60-100 cm.

Kletterpflanzen:

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu